

Art. 11a**Ausstand**

[unverändert]

¹ Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 treten die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

² In streitigen Fällen entscheidet die betroffene Kommission oder Delegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.

Récusation

[Inchangé]

¹ Lors de l'exercice de la haute surveillance au sens de l'art. 26, les membres de commissions ou de délégations se récusent lorsqu'ils ont un intérêt personnel direct dans un objet soumis à délibération ou que leur impartialité pourrait être mise en cause pour d'autres raisons. La défense d'intérêts politiques, notamment au nom de communautés, de partis ou d'associations, n'est pas un motif de récusation.

² Dans les cas litigieux, la commission ou la délégation concernée statue définitivement sur la récusation après avoir entendu le député concerné.

Ricusazione

[Invariato]

¹ Nell'esercizio dell'alta vigilanza secondo l'articolo 26, i membri di commissioni o di delegazioni si ricusano in qualsiasi oggetto in deliberazione in cui abbiano un interesse personale diretto oppure qualora la loro imparzialità rischi di essere messa in dubbio per altri motivi. La difesa di interessi politici, in particolare a nome di enti pubblici, partiti o associazioni, non costituisce motivo di ricusazione.

² Nei casi controversi la commissione interessata o la delegazione decide definitivamente sulla ricusazione dopo aver sentito il membro interessato.

Autorin der 1. Auflage 2014: Ines Stocker

Autor der Aktualisierung 2021: Stefan Diezig

Inhaltsübersicht

I. Entstehungsgeschichte

Note

3a

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

1. Abs. 1

5

...

Materialien

...

15.467 Pa.Iv. Bertschy Kathrin. Ausstandspflicht für Ratsmitglieder mit direkten finanziellen Eigeninteressen in Kommissionssitzungen: AmtlBull NR 2016 1184 ff.

17.416 Pa.Iv. Marti Lin Mi. Ausstandspflicht für Ratsmitglieder: AmtlBull NR 2018 1226 f.

Literatur

...; OESCHGER, Parlamentarische Unvereinbarkeiten und Ausstandspflichten, in: [Parlament/Parlement/Parlamento 2018, H. 1](#), 3 ff.; ...

I. Entstehungsgeschichte

1 -
3 ...

3a In der Folge wurde mit zwei pa.Iv. versucht, die Ausstandspflicht auszuweiten. NR Kathrin Bertschy (GLP/BE) verlangte mit ihrer pa.Iv. (15.467), dass die Ausstandspflicht auch für Ratsmitglieder mit finanziellen Eigeninteressen in Kommissionssitzungen gelten soll. Der Text der Initiative hielt fest, dass die Vertretung aller Wirtschaftszweige im Parlament im politischen System der Schweiz gewollt sei. Allerdings sollten dort Grenzen gesetzt werden, wo Parlamentarier und Parlamentarierinnen in den Kommissionsgeschäften ihre direkten finanziellen Eigeninteressen vertreten. Die SPK-NR beantragte dem NR, der Initiative keine Folge zu geben. Die Kommission hielt fest, dass neue Ausstandsregeln rechtsgleich und ohne Diskriminierung angewendet werden müssten. Dies liesse sich mit der pa.Iv. nicht gewährleisten. Zudem könnten die Ausstandsregeln nach Art. 11a nicht ohne Weiteres auf den Bereich der Gesetzgebung übertragen werden, da die Unterscheidung zwischen legitimer politischer Interessenvertretung und der Vertretung persönlicher Interessen in diesem Bereich schwierig sei und zu Abgrenzungsschwierigkeiten führe. Der NR folgte seiner Kommission und gab der Initiative keine Folge (AmtlBull NR 2016 1185). NR Min Li Marti (SP/ZH) forderte mit ihrer pa.Iv. (17.416) eine Ausweitung des Geltungsbereichs von Art. 11a auf alle Kommissions- und Ratsverhandlungen. Der Initiantin ging es dabei darum, mögliche Interessenskonflikte von vornherein zu verhindern und nicht den Anschein entstehen zu lassen, dass Ratsmitglieder primär ihre eigenen Interessen verfolgen. Demnach sollte die Ausstandspflicht dann zur Anwendung kommen, wenn ein Ratsmitglied als Einzelnes direkt betroffen ist. Auch diese Regelung sah die SPK-NR als nicht umsetzbar und nicht zielführend an. Der NR folgte auch hier seiner Kommission und gab der Initiative keine Folge (AmtlBull NR 2018 1227).

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis*1. Abs. 1*

4 ...

5 Art. 11a Abs. 1 regelt den Ausstand der Mitglieder von Kommissionen und Delegationen, welche die Oberaufsicht nach Art. 26 ParlG ausüben. Aktuell gilt dies für die GPK und die FK, die GPDel, die FinDel und für eine PUK. Dasselbe gilt auch für Untersuchungsgremien, die aus diesen Kommissionen und Delegationen gebildet werden, wie z.B. Subkommissionen und Arbeitsgruppen. Die Ausstandsregelung greift dann nicht, wenn diese Kommissionen oder Delegationen anderweitig als in der Oberaufsicht tätig sind, z.B. gesetzgeberisch nach Art. 22 ParlG oder im Bereich der Finanzkompetenzen nach Art. 25 ParlG.

6 -
13 ...